

- **Defektes Fahrzeug muss nicht vom Verkäufer zur Reparatur abgeholt werden**
AG München, Urteil vom 29.02.2016, AZ: 274 C 24594/15

Hintergrund

Im Fall des AG München erwarb der Käufer/ Kläger am 03.07.2014 einen gebrauchten Motorroller für den privaten Gebrauch zum Kaufpreis von 1.800,00 € bei der Verkäuferin/ Beklagten, die gewerblich mit Motorrädern handelt. Der Kläger stammt aus München. Die Beklagte hat ihren Sitz in München.

Ende März 2015 nahm der Kläger den Motorroller erstmals in Betrieb, wobei kurze Zeit danach ein Filterdefekt auftrat. Die Beklagte holte den Motorroller beim Kläger ab und tauschte den Filter aus und gab den Motorroller anschließend an den Kläger zurück.

Mitte Juli 2015 blieb der Kläger mit dem Motorroller wegen eines Schadens liegen und ließ den Roller vor Ort innerhalb von München stehen. Er meldete bei der Beklagten einen Defekt und den Standort des Rollers. Als der Kläger in der nächsten Zeit nichts von der Beklagten hörte, stellte er fest, dass sich der Roller noch an dem Ort befand, an dem er ihn zuletzt abgestellt hatte und von der Beklagten nicht abgeholt worden war.

Nach dieser Feststellung Mitte September 2015 trat der Kläger mit Schreiben vom 29.09.2016 vom Kaufvertrag zurück und forderte die Rückzahlung des Kaufpreises.

Der Kläger behauptet, er habe den Schlüssel des Rollers der Beklagten übergeben, damit sie den Roller abholen und reparieren könne. Der Beklagte hatte offensichtlich und endgültig die Reparatur verweigert, weshalb er vom Vertrag zurücktreten könne.

Die Beklagte verweigerte die Rückzahlung und ist der Meinung, dass der Kläger das Fahrzeug zu ihr ins Geschäft hätte bringen müssen und dass sie beim ersten Defekt den Roller nur aus Kulanz beim Kläger abgeholt habe.

Aussage

Das AG München wies die Klage des Klägers im Wesentlichen mit folgender Begründung ab:

Laut dem AG München habe kein Rücktrittsgrund vorgelegen. Ein Sachmangel erforderte nämlich eine negative Abweichung der sogenannten Ist- von der Sollbeschaffenheit.

Hierzu habe der Kläger nicht ausreichend und substantiiert, sondern nur allgemein vorgetragen, dass der Motorroller einen „neuerlichen Schaden“ erlitten habe und daher nicht mehr fahrbereit sei.

Nachdem ein Schaden – zumal bei einem gebrauchten Roller – laut dem AG München aber auf viele denkbare Gründe zurückzuführen sein und auch auf Umständen beruhen kann, die sich nach Gefahrübergang ereignen, stehe dem Kläger bereits aus diesem Grund kein Rücktrittsrecht zu.

Im Übrigen habe der Kläger nicht vorgetragen, dass bei Gefahrübergang ein bestimmter Grundmangel vorgelegen und später zu einem Defekt geführt habe.

Außerdem scheitere ein Rücktrittsrecht auch daran, so das AG München, dass der Kläger das Fahrzeug nicht zur Reparatur zu der beklagten Firma gebracht habe, da ein Verkäufer – hier der Beklagte – grundsätzlich nicht verpflichtet ist, die Kaufsache abzuholen. Es ist nämlich laut dem AG München keine Vereinbarung bewiesen, wonach der Beklagte sich verpflichtet

hätte, das Fahrzeug nach Anweisung an dem Ort, an dem der Kläger es abgestellt hatte, abzuholen. Auch die behauptete, allerdings bestrittene Überlassung eines Schlüssels an die Beklagte genüge hierzu nicht, weil die – bestrittene – Entgegennahme eines Schlüssels noch kein ausreichender Beweis dafür wäre, dass die Beklagte die Abholung des Fahrzeugs zugesagt hätte.

Praxis

Das AG München entscheidet hier bei der Frage der Abholung eines Fahrzeugs zur Feststellung eines behaupteten Schadens bzw. Defekts oder auch Mangels zugunsten der Verkäuferfirma.

Die Frage, ob ein gewerblicher Verkäufer ein liegengebliebenes Fahrzeug eines privaten Käufers innerhalb offener Sachmängelhaftungsfrist auf dessen Sachmangelmonierung hin bei diesem oder von dem Ort, an dem es liegen geblieben ist, abholen muss, ist durchaus streitig.

Zumindest sollte darauf hingewiesen werden, dass der Käufer dem Verkäufer das Fahrzeug zur Überprüfung einer erhobenen Sachmängelrüge zur Verfügung stellt. Gleichzeitig sollte darauf hingewiesen werden, dass der Verkäufer gemäß § 439 Abs. 2 BGB die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen – insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten – zu tragen hat.

- **Tatsächlich angefallene Reparaturkosten sind zu ersetzen**
AG Neu-Ulm, Urteil vom 08.07.2016, AZ: 4 C 507/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um Schadenersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 01.06.2015. Die Alleinhaftung der Beklagten steht außer Streit, lediglich einzelne Posten sind umstritten.

Aussage

Der Kläger rechnet seinen Schaden konkret ab.

„Gemäß § 249 Abs.2 S. 1 BGB kann der Geschädigte den zur Herstellung der beschädigten Sache erforderlichen Geldbetrag verlangen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung hat der Schädiger danach die Aufwendungen zu ersetzen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. [...] Es darf jedoch gerade bei der Reparatur von Kraftfahrzeugen nicht außer Acht gelassen werden, dass den Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadenregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt hat und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt.“

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind die Erneuerung der Schutzleiste für das Einstiegsblech, die für die Außendichtung in Ansatz gebrachten Kosten und die Kosten der Lackierung des Außengriffs ersatzfähig, zumal die Kosten der Außendichtung und der Lackierung bereits im vom Kläger eingeholten Kostenvoranschlag vorgesehen waren. Dass der Kostenvoranschlag die Kosten für die Erneuerung der Schutzleiste nicht vorsieht, steht dem nicht entgegen.

Praxis

Das Urteil bestätigt die ständige Rechtsprechung, wonach das sogenannte Werkstatttrisiko grundsätzlich zulasten des Schädigers bzw. des hinter ihm stehenden Haftpflichtversicherers geht.

- **Mietwagenkosten und Kosten der Rechnungsprüfung**
AG Wuppertal, Urteil vom 22.09.2016, AZ: 37 C 154/15

Hintergrund

Die Klägerin machte vor dem AG Wuppertal mehrere Schadenersatzpositionen geltend, welche aus einem Unfallereignis vom 31.08.2015 resultierten.

Hierbei war die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten als Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners dem Grunde nach unstrittig.

Bezüglich der unfallbedingt entstandenen Mietwagenkosten berief sich die Beklagte auf angebliche Vermittlungsmöglichkeiten. Man hätte ein Fahrzeug zu einem Tagespreis von 45,00 € anbieten können.

Außerdem bestritt die Beklagte die Erforderlichkeit der Kosten einer Rechnungsprüfung. Die konkreten Reparaturkosten lagen höher als die vom Gutachter prognostizierten Reparaturkosten. Deswegen veranlasste die Beklagte eine solche Rechnungsprüfung. Sie war allerdings nicht dazu bereit, die Kosten hierfür zu übernehmen.

Die Klage vor dem AG Wuppertal war weitaus überwiegend erfolgreich.

Aussage

Bezüglich der Mietwagenkosten hielt das AG Wuppertal die auf Beklagtenseite behaupteten günstigeren Vergleichsangebote für nicht vergleichbar und damit irrelevant.

Zwar habe die Beklagte in einem Telefonat vom 01.09.2015 und sodann per Email vom 02.09.2015 mitgeteilt, man könne einen Mietwagen zu einem Tagespreis von 45,00 € vermitteln. Hierbei sei auch eine kostenlose Zustellung und Abholung des Mietwagens enthalten. Außerdem wären sämtliche Kilometer, eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 332,00 € und alle Nebenkosten inklusive gewesen.

Die Klägerin habe allerdings vorgetragen, dass ihr bei dem Unfall beschädigtes Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von lediglich 300,00 € hatte. Außerdem bestehe ein Regulierungsanspruch seitens der Klägerin gegen die Kaskoversicherung auch für den Fall grober Fahrlässigkeit. Der Klägerin sei es wichtig gewesen, dass diese Konditionen auch für den Mietwagen angeboten werden könnten. Sie habe sich vor diesem Hintergrund gegen das Angebot der Beklagten und für den eigenen Tarif mit der entsprechenden Versicherungsleistung entschieden. Damit hielt das AG Wuppertal das Angebot der verklagten Versicherung für nicht vergleichbar.

Der Ersatz der Mietwagenkosten orientiere sich letztendlich an dem geschädigten Fahrzeug und an den damit verbundenen Versicherungsleistungen. Dementsprechend habe für die Klägerin die entsprechende Versicherung auch für das Mietfahrzeug bestehen dürfen.

Bezüglich der Kosten der Rechnungsprüfung führte das AG Wuppertal aus:

„Zu dem Zeitpunkt, als die Beklagte die Überprüfung der Reparurrechnung anregte, war das Fahrzeug bereits repariert. Für die Beklagte war daher ohne Weiteres ersichtlich, dass die kalkulierten Kosten geringer waren, als die tatsächlichen Reparaturkosten. Gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB hatte der Schädiger stets die tatsächlichen Reparaturkosten zu erstatten. Mithin bedürfte es aus Sicht der Geschädigten einer Rechnungsprüfung gar nicht. Soweit sich die Beklagte nun veranlasst sah, die Rechnung prüfen zu lassen, erfolgte diese

Prüfung mithin allein auf ihre Veranlassung und in ihrem Interesse (...). Mithin hat sie auch für die dafür angefallenen Kosten aufzukommen.“

Praxis

Nach dem Urteil des BGH vom 26.04.2016 (AZ: VI ZR 563/15) gehen die Versicherer immer mehr dazu über, den Geschädigten unmittelbar nach dem Unfall zu kontaktieren und auf angeblich günstigere Angebote zu verweisen. Man könne bei der Vermittlung behilflich sein.

Später behaupten dann die Versicherer im Prozess, der Geschädigte habe gegen Schadenminderungspflichten verstoßen, als er nicht zu diesen Tarifen anmietete.

In der Praxis ist es bei einem Prozess besonders wichtig, genau zur Vergleichbarkeit der angebotenen Tarife vorzutragen. Dies hat der Klägervertreter im Verfahren vor dem AG Wuppertal getan und damit einen Großteil der gekürzten Mietwagenkosten durchgesetzt.

Auch im Hinblick auf die Kosten der Rechnungsprüfung ist die Entscheidung des AG Wuppertal konsequent. Wer derartige Kosten veranlasst (im konkreten Fall die unfallgegnerische Versicherung), der haftet auch dafür.